

Räumliche Voraussetzungen

für den Betrieb einer
institutionellen Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtung

Herausgegeben vom

**Referat 2/01 - Recht, Aufsicht und Förderung von
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Jänner 2026



Information für eine bessere Lesbarkeit:

Gesetzliche Bestimmungen in Kursiv.

Die eingerahmten Infofelder gelten als Erläuterungen zu den gesetzlichen Vorgaben.

Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen samt Ergänzungen/Erläuterungen sind im Raumkonzept der Einrichtung umzusetzen.

Dieses Dokument bietet einen Überblick über die räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg -
Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 - S.KBBG, LGBI Nr 57/2019 idgF
- Verordnung über die Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg -
Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung - S.KBBVO, LGBI Nr 58/2019 idgF

3

Örtliche Lage, Räume, Ausstattung und Einrichtung - § 18 S.KBBG:

- (1) *Gebäude bzw. Gebäudeteile, Räume und sonstige Liegenschaften, die für Zwecke einer institutionellen Einrichtung verwendet werden, haben bezüglich ihrer örtlichen Lage, Ausstattung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik, der Nutzungssicherheit, der Hygiene, der Barrierefreiheit sowie ökologischen Gesichtspunkten zu entsprechen.*
- (2) *Jede institutionelle Einrichtung hat über die der Anzahl der Gruppen entsprechenden Räume und Zusaträume sowie geeignete Außenanlagen für Spiel- und Bewegungszwecke zu verfügen. Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Spiel- und Bildungsmitteln auszustatten.*
- (3) *Gebäude bzw. Gebäudeteile, Räume und sonstige Liegenschaften, die für eine institutionelle Einrichtung verwendet werden, dürfen außerhalb der Öffnungszeiten für andere Zwecke verwendet werden, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb, insbesondere nach den Grundsätzen der Pädagogik sowie den Erfordernissen der Nutzungssicherheit und der Hygiene nicht beeinträchtigt wird. Diese Einschränkungen der Mitverwendung gelten nicht in Katastrophenfällen.*
- (4) *An schulfreien Tagen (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und/oder während der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) können alle oder einzelne einem Rechtsträger genehmigte Räumlichkeiten und/oder Freiflächen genutzt werden*
 1. *von diesem Rechtsträger für andere Formen der Kinderbetreuung oder*
 2. *von einem anderen Rechtsträger zu Zwecken der Kinderbetreuung, wenn der Rechtsträger, dem die Genehmigung erteilt wurde, einer solchen Nutzung ausdrücklich zugestimmt hat.*

In jedem Fall muss eine vollständige Trennung der jeweiligen Betreuungsverhältnisse und Aufsichtsbereiche sichergestellt sein.

Allgemeine Anforderungen an Liegenschaften, Gebäude und Räumlichkeiten - § 7 S.KBBVO

- (1) *Zur Liegenschaft einer institutionellen Einrichtung gehören:*
 1. *das Gebäude und/oder diesem Zweck gewidmete Gebäudeteile,*
 2. *Außenanlagen mit Freiflächen für Spiel-, Lern- und Bewegungszwecke.*

- (2) Bei der Wahl der Liegenschaft, der Verwendung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen sowie bei der Einrichtung, Gestaltung und Ausstattung der Räume und der zugehörigen Außenanlagen sind in erster Linie das Wohl des Kindes und seine Interessen zu beachten. Die Einrichtung und Ausstattung hat dem Alter unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsstufen und den besonderen Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen.
- (3) In Kindergärten und Horten öffentlicher Rechtsträger, in denen die Mehrzahl der Kinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, soll ein religiöses Symbol (Kreuz) angebracht werden.

Die Räume und Außenbereiche müssen so strukturiert sein, dass die Aufsichtspflicht gewahrt werden kann (Belichtung, Verkehrskonzept, kurze Verkehrswege innerhalb der Einrichtung vor allem im Bereich von Kleinkindgruppen).

4

Auf die Barrierefreiheit ist Bedacht zu nehmen.

Gestaltung und Einrichtung der Räume - § 10 S.KBBVO

- (1) Die Gestaltung und Einrichtung der Räume ist nach dem Betriebskonzept (§ 8 S.KBBG) auszurichten.
- (2) In institutionellen Einrichtungen haben ausgehend von der Organisationsform je Kind die folgenden Flächen als funktionale Flächen zur Verfügung zu stehen:
 1. für Kinder unter 3 Jahren: mindestens 6 m²;
 2. für Kinder von 3 bis 6 Jahren: mindestens 4 m²;
 3. für Kinder von 6 bis 14 Jahren: mindestens 5 m²;
 4. in altersgemischten Organisationsformen: mindestens 5 m² je Kind, unabhängig von dessen Alter.
- (3) Als funktionale Fläche gilt diejenige Fläche, auf der das Kind die Möglichkeit hat, sich mit allen Bildungsbereichen des österreichweit gültigen Bildungsrahmenplans (Emotionen und soziale Beziehungen, Ethik und Gesellschaft, Sprache und Kommunikation, Bewegung und Gesundheit, Ästhetik und Gestaltung, Natur und Technik) auseinanderzusetzen und die im Zusammenhang mit ihrer Ausgestaltung zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllt:

1. Funktion des kindlichen Spiels:

Diese Flächen bieten die Möglichkeit für Kinder sich in unterschiedlichsten sozialen Formen mit einem Spiel, einer Tätigkeit oder einem Material kreativ und konzentriert auseinanderzusetzen und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Sie schaffen Rückzugsbereiche für eine ruhige und konzentrierte (Lern)-Beschäftigung, bieten aber auch Raum für Kommunikation, Symbol- und Rollenspiel, freie und regelgebundene Spiele, Bewegungsspiel, Bauen und Konstruieren und Entwerfen, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Spiel am Tisch und am Boden und für das Auseinandersetzen mit Bildmaterial und Medien.

2. Funktion der Kreativität:

Diese Flächen bieten den Kindern Raum zum Ausleben ihrer Kreativität, indem ihnen die Möglichkeit geboten wird mit diversen handwerklichen und künstlerischen Materialien sowie Musikinstrumenten zu experimentieren und zu werken, sich mit naturwissenschaftlichen Inhalten einschließlich der Möglichkeit zum Forschen auseinanderzusetzen. Zudem sollen diese Flächen Platz zum Trocknen und zum Präsentieren der Werke bieten. Ein Wasseranschluss soll vorhanden sein.

3. Bewegungsfunktion:

Diese Flächen bieten für Kinder ausreichend Platz zum Ausleben ihrer täglichen Bewegungsbedürfnisse, indem dem Entwicklungsstand entsprechend differenzierte Bewegungsmöglichkeiten bestehen sowie verschiedenste Erfahrungen mit fixen und flexiblen Bewegungsmaterialien gemacht werden können. Vielfältigste Gelegenheiten zum Laufen, Klettern, Springen, Balancieren, Tanzen, Schaukeln, Werfen, Schwingen, Rollen und Bauen sollen auf diesen Flächen angeboten werden. Zudem hat für das Aufbewahren von Bewegungsmaterial ein geeigneter Bereich (Materialraum oder Materialschrank) zur Verfügung zu stehen.

4. Funktion des kindlichen Wohlbefindens:

Diese Flächen tragen zum Rückzugs-, Ess-, Ruhe und -abhängig von der Altersgruppe - Schlafbedürfnis des Kindes Rechnung. Im Hinblick auf das Rückzugs- und Ruhebedürfnis sind geeignete ruhige, geschützte Nischen mit entsprechender Ausstattung, die zum Entspannen einladen, einzurichten. Das Frühstück, die Jause und das Mittagessen sollen die Kinder in einer passenden Umgebung einnehmen können. Ein Wasseranschluss in unmittelbarer Nähe ist vorzusehen.

- (4) Die Festlegung der funktionalen Flächen hat nach Maßgabe der im Abs.3 festgelegten Funktionen, der beabsichtigten Gruppenanzahl sowie nach pädagogischen Gesichtspunkten und der pädagogischen Schwerpunktsetzung der Einrichtung zu erfolgen. Zumindest ein Drittel der funktionalen Flächen sind der Bewegungsfunktion zuzuordnen.
- (5) Für jede Gruppe ist ein Gruppenraum und zudem je angefangene zwei Gruppen ein den Gruppenraum unterstützender Multifunktionsraum vorzusehen. Der erste Multifunktionsraum hat die Bewegungsfunktion zu erfüllen. Die nach Maßgabe dieser Bestimmung erforderlichen weiteren Multifunktionsräume können in ihrer Funktion nach der pädagogischen Schwerpunktsetzung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgerichtet werden. Gruppen- und Schlafräume müssen verdunkelt werden können.
- (6) Darüber hinaus haben die erforderlichen Zusatzzräume (zB Garderoben, Sanitär- und Abstellräume, Küche, Personal- und Büroräume) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung zu stehen.

Tische und Sessel müssen ergonomisch und insbesondere in alterserweiterten Gruppen auf die Körpergröße der betreuten Kinder abgestimmt sein.

Die Räume müssen mit einem fußwarmen Boden ausgestattet sein.

Die Standfestigkeit der Möbel in allen Räumen, in denen sich Kinder aufhalten, muss gegeben sein.

Bei der Aufnahme von Schulkindern sind getrennte Spiel- und Lernbereiche einzurichten.

Organisationsform	funktionale Fläche	Freifläche (mind. 10 m ² /Kind)
pro Kindergartengruppe	mind. 100 m ²	mind. 250 m ² ,
pro alterserweiterter Gruppe	mind. 80 m ²	mind. 160 m ²
pro Kleinkindgruppe	mind. 48 m ²	mind. 80 m ² ,
pro Schulkindgruppe	mind. 55 m ²	mind. 110 m ²
pro Hortgruppe	mind. 125 m ²	mind. 250m ²

Hinweise zur Bemessung der funktionalen Fläche und Bewegungsfläche:

- Als funktionale Flächen gelten Gruppenräume, Multifunktionsräume sowie entsprechend ausgestaltete zusätzliche Flächen, die die Funktion des kindlichen Spiels, der Kreativität, der Bewegung oder des kindlichen Wohlbefindens erfüllen (zB Bewegungsraum und -fläche, Speiseraum, Ruheraum, Bibliothek, Sprachwerkstatt, Kreativraum, Malatelier, Werkraum, Snoezelenraum, Sinnesraum, Lernwerkstatt, Medienraum, Forscherraum/Spürnasenecke, Montessoriraum, Musikraum, usw.).
- Gangflächen dienen als Verkehrsflächen und können grundsätzlich nicht als funktionale Flächen gezählt werden, außer Bewegungsflächen oder Multifunktionsbereiche, die als solche im Plan gekennzeichnet (inkl. m²-Angaben und Funktionsbezeichnung) und entsprechend eingerichtet bzw. gestaltet sind, wie zB Erzhählecke, Bauecke, usw.
- Als Bewegungsflächen gelten Bewegungsräume und -flächen, die im Plan entsprechend gekennzeichnet sind (inkl. m²-Angaben), wie zB Bewegungsbereich Kletterwand, Bewegungsfläche Geschicklichkeits-Parcours in der Halle/Aula, usw.
- Als Außenanlagen und Freiflächen gelten Spielgärten, Rasenflächen, Hartspielbereiche und Spielterrassen, die das Spiel der Kinder im Freien zulassen. Reine Verkehrswege und nicht bespielbare Terrassen sowie Aufbewahrungsräume für Spielgeräte können nicht gezählt werden.

6

Garderoben - § 11 S.KBBVO

- (1) *Für jedes Kind ist ein eigener selbständig nutzbarer Garderobenplatz für Kleidung und Wechselkleidung, für schulpflichtige Kinder zudem eine geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit für Schultaschen vorzusehen.*
- (2) *Die Größe der Garderobe richtet sich nach der Anzahl der Kinder.*

Für jedes Kind ist eine Garderobenlänge von mindestens 0,3 m vorzusehen.

Mindestanzahl Garderobenplätze je Organisationsform:

Kleinkindgruppen: 8 Plätze

Kindergartengruppen: 25 Plätze

Alterserweiterte Gruppen: 16 Plätze

Schulkindgruppen: 11 Plätze

Hortgruppen: 25 Plätze

Eine Platzteilung ist nur dann möglich, wenn die entsprechende Anzahl zusätzlicher Garderobenplätze zur Verfügung steht.

Sanitärräume - § 12 S.KBBVO

- (1) *Sanitärräume sind so auszustatten, dass die Selbstständigkeit des Kindes ermöglicht und dessen Intimsphäre gewahrt wird. Sanitärräume sind*
 - 1. in der Nähe der Gruppenräume anzurichten. Eine Toilette muss von den Außenanlagen aus leicht erreichbar sein;*
 - 2. den hygienischen Standards entsprechend mit Möglichkeiten zum selbständigen Händewaschen und -trocknen (Seifen- und Papierhandtuchspender samt Abfallbehälter) auszustatten; und*

3. für Kleinkind- Kindergarten- und alterserweiterte Gruppen mit den erforderlichen Wickelbereichen mit integrierter Treppe, Waschbecken und Handbrause (Einhandmischer mit flexibler Armatur) auszustatten.
- (2) Je Kleinkindgruppe ist ein WC-Sitz und ein Handwaschbecken, je sonstiger Organisationsform sind zwei dem Alter der Kinder entsprechende WC-Sitze und zwei Handwaschbecken, jeweils mit Heißwassersperren vorzusehen. In Hortgruppen und Schulkindgruppen ist eine geschlechtertrennte Nutzung der Sanitärräume zu gewährleisten.
- (3) In jedem der Kinderbildung- und -betreuung gewidmetem Geschoß ist überdies ein Sanitärraum (Personal-WC) für das Personal einzurichten.

Bei den WC-Sitzen ist eine entsprechende Abtrennung seitlich und vorne vorzusehen. Die WC-Türen sind mit einem Klemmschutz auszustatten.

Bei der Höhe der Armaturen, WC-Sitze, Toilettenspülung, WC-Rollenhalter, Tiefe der Waschbecken, Spiegel etc. ist auf das Alter der Kinder Bedacht zu nehmen.

In den Sanitärräumen ist für ausreichend Frischluftzufuhr zu sorgen.

7

Büro und Personalräume - § 13 S.KBBVO

Bei ein- und zweigruppigen institutionellen Einrichtungen kann der Bürroraum auch als Personalraum genutzt werden. Bei institutionellen Einrichtungen mit mehr als zwei Gruppen sind jedenfalls ein Personalraum und ein Bürroraum vorzusehen. Die Größe des Personalraumes richtet sich nach der Anzahl der Personen, für die er bestimmt ist, zu bemessen und entsprechend auszustatten.

Das Büro ist nahe dem Eingang zur Einrichtung zu situieren.

Pro Person sind mindestens 2 m² an Fläche im Büro/Personalraum vorzusehen, die Raumgröße muss mindestens 12 m² betragen.

Vorzusehen sind eine Sitzgelegenheit für jede Person, ein angemessener Besprechungstisch, Materialschränke und PC-Arbeitsplätze.

Die Personalgarderobe muss ausreichend groß und mit einem absperrbaren Spind pro Person ausgestattet werden.

Küche - § 14 S.KBBVO

In jeder institutionellen Einrichtung ist eine Küche vorzusehen. Die Größe, Einrichtung und Ausstattung der Küche sowie eines allenfalls erforderlichen Vorratsraumes sind dem Betriebsumfang anzupassen.

Die Küche ist in unmittelbarer Nähe des Speiseraumes zu positionieren.

Der Speiseraum muss von der Halle oder dem Gang abgetrennt sein.

Abstellbereiche und Abstellräume - § 15 S.KBBVO

- (1) Für jeden Gruppenraum ist ein eigener Abstellbereich oder -raum zur Aufbewahrung der Bildungsmaterialien vorzusehen.
- (2) Bei institutionellen Einrichtungen mit mehr als 2 Gruppen ist über die Erfordernisse des hinaus mindestens ein weiterer Abstellraum vorzusehen. Die Größe und Anzahl weiterer Abstellräume ist dem Betriebsumfang anzupassen.

- (3) Zur Aufbewahrung von Putz- und Pflegemittel sowie Reinigungsgeräten ist ein versperrbarer Abstellbereich oder Abstellraum, bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit mehr als zwei Gruppen jedenfalls ein Abstellraum, vorzusehen.

Die Abstellräume bzw. Abstellbereiche müssen am Plan ausgewiesen werden.

Zum Aufbewahren des Bewegungsmaterials muss in unmittelbarer Nähe des Bewegungsraumes oder -bereiches ein Materialraum (Geräteraum) oder ein Materialschrank zur Verfügung stehen.

Außenanlagen und Freiflächen - § 16 S.KBBVO

- 8
- (1) Die Freifläche hat unterschiedlichste, den Entwicklungsstand und den besonderen Bedürfnissen des Kindes entsprechende Bewegungs- und Spielgelegenheiten aufzuweisen und soll ausreichend Raum für selbstbestimmtes, forschendes Lernen und Experimentieren bieten.
- (2) Den Kindern muss genügend Platz für Spielen und Bewegung ermöglicht werden. Die Freifläche soll insbesondere die Gelegenheiten zum Ballspielen, Klettern, Springen, Schwingen, Schaukeln, Rotieren und Bewegen mit verschiedenen (Natur-) Materialien ermöglicht werden. die Freifläche soll zudem auch Raum für Rückzugsbedürfnisse des Kindes bieten. Für die Aufbewahrung der Spiel- und Fortbewegungsmittel ist vorzusorgen.
- (3) Die Freiflächen für Spiel, Lern- und Bewegungszwecke
1. haben an die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angeschlossen zu sein;
 2. dürfen nicht allgemein zugänglich sein;
 3. haben eine zusammenhängende oder, wenn diese den Spiel-, Lern und Bewegungszweck erfüllen, eine zumindest funktional zusammenhängende Fläche mit einem Ausmaß von mindestens 10 m^2 pro Kind aufzuweisen, wobei der Eingangsbereich jedenfalls nicht mitzurechnen ist;
 4. haben in Bezug auf ihre Gestaltung und Ausstattung den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder der jeweiligen Organisationsform zu entsprechen;
 5. haben eine durchgehende, ein Überklettern ausschließende Einzäunung aufzuweisen; (es ist eine Mindesthöhe von 1,20 m vorzusehen).
 6. dürfen nur mit einer unbedenklichen Bepflanzung bepflanzt sein; und
 7. müssen schattenspendende Vorkehrungen aufweisen.
- (4) Für institutionelle Einrichtungen in der Stadt Salzburg ist es abweichend von Abs 3 Z1 ausreichend, wenn sich die Freiflächen für Spiel, Lern- und Bewegungszwecke in räumlicher Nähe der Einrichtung befinden und von den Kindern sicher und einfach erreicht werden können.
- (5) Die Außenanlagen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind naturnah zu gestalten.

Es ist dafür zu sorgen, dass der Zugangsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder und Erwachsene gefahrenfrei benutzt werden kann. Bei Bedarf ist ein entsprechendes Verkehrskonzept zu erarbeiten.

Im Eingangsbereich ist zum Abstellen von Kinderwagen etc. ausreichend überdachte Fläche vorzusehen.

Terrassen, Balkone und Loggias sind vor der Nutzung von Schnee zu befreien, damit ein Überklettern des Geländers ausgeschlossen werden kann.

Schwimmbecken, Biotope, Teiche, Bäche und auch Regentonnen müssen abgesichert sein.

Der Rechtsträger der Spielplätze hat dafür zu sorgen, dass neu aufgestellte Geräte einer Installationsprüfung unterzogen werden und eine jährliche Hauptinspektion der Spielplätze erfolgt. Beides ist von einer akkreditierten Prüfstelle durchzuführen.

Nutzungssicherheit - § 8 S.KBBVO

- (1) Räume von institutionellen Einrichtungen haben den Erfordernissen der Nutzungssicherheit zu entsprechen. Eine gefahrenfreie Benutzbarkeit der Ausstattung und Einrichtung ist zu gewährleisten.
- (2) Von einer gefahrifreien Benutzbarkeit ist auszugehen, wenn
1. die Einrichtung der Räume keine besonderen Gefahrenquellen für das Kind darstellen;
 2. giftige Substanzen für das Kind unerreichbar aufbewahrt werden;
 3. für Kinder erreichbare Steckdosen einen integrierten Kinderschutz aufweisen;
 4. Elektrogeräte, von denen eine Sicherheitsgefährdung für Kinder ausgehen könnte (E-Herde, Kochplatten, Geräte zur Wasseraufbereitung usw.) so abgesichert sind, dass keine Verletzungsgefahr für Kinder besteht (Stromkreisunterbrechung, Herdschutzgitter).
 5. Verglasungen von Vitrinen, Schaukästen, Trennelementen usw., wie z.B. Fenster und sonstige Glaseinsätze, aus Sicherheitsglas hergestellt oder mit einer entsprechenden Sicherheitsfolie versehen sind;
 6. ein versperrbarer Erste-Hilfe-Kasten kindersicher montiert ist;
 7. Gefahrenquellen in den Außenanlagen entsprechend abgesichert sind;
 8. Fenster gegen ein selbständiges Öffnen durch Kinder abgesichert sind;
 9. Eingang- und Hauptzugangstüren sowie Fluchttüren so ausgestattet sind, dass ein unbefugsichtigtes Verlassen der Einrichtung vermieden und die Funktion der Fluchttür aufrechterhalten wird;
 10. in Gruppen- und Multifunktionsräumen, sofern sie die Bewegungsfunktion erfüllen, die Beleuchtungskörper ballwurfsicher ausgeführt sind;
 11. Türen nicht als Pendeltüren und tunlichst einflügelig ausgeführt sind;
 12. die Fenster an den sonnenbestrahlten Seiten erforderlichenfalls mit Sonnenschutzeinrichtungen versehen sind;
 13. Geländer und Sicherungen an absturzgefährdeten Stellen mindestens 1,20 m hoch sind, deren Stäbe lotrecht angeordnet sind und eine Stablichte von höchstens 10 cm aufweisen;
 14. an der Wandseite von Stiegen (rutschfeste Stufen) ein zusätzlicher, für die Kinder gut erreichbarer Handlauf angebracht ist.

In allen von den Kindern genutzten Räumen sind geeignete Sonnenschutzeinrichtungen und Verdunkelungsmöglichkeiten vorzusehen.

Bei Festlegung der Höhe und Ausführung von Absturzsicherungen (bespielbare Balkone, Loggien, Terrassen) ist das spezifische Verhalten von Kindern zu berücksichtigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass diese nicht überklettert werden können.

Falls vorhanden, sind die Abgänge zu den Kellerräumen, Aufgänge zum Dachgeschoss und die Lifte (Personen- und Speisenlifte) entsprechend abzusichern.

Stufen, die von Kindern benutzt werden, sind rutschfest auszuführen.

In Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen, gegebenenfalls auch in Kindergartengruppen ist in Bezug auf die vorhandenen Abgänge bzw. Stiegen (zB in den Keller) auf das junge Kind Bedacht zu nehmen und sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (zB Treppenschutzgitter) zu treffen.

Hohe Spielpodeste müssen nach oben hin gesichert werden, um ein Überklettern zu verhindern (Absturzsicherung). Niedrige Spielpodeste sind mit einem Fallschutz zu versehen.

Ein Zugang zur Waschmaschine und zum Wäschetrockner darf für Kinder nicht gegeben sein.

Hygienische Anforderungen - § 9 S.KBBVO

Jede institutionelle Einrichtung hat die geltenden Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, dass

- 10 1. die Materialauswahl bei der Einrichtung und Ausstattung den erforderlichen Hygienestandards entspricht;
2. sofern ein Wickelbereich in den Sanitärräumen nicht vorgesehen werden kann, der Wickel- vom Essbereich räumlich getrennt und ein separates Wachbecken benutzt wird;
3. eine hygienisch einwandfreie Entsorgung der Windeln sichergestellt ist;
4. in den Räumen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die dem Aufenthalt der Kinder dienen, eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist und
5. eine hygienische Aufbewahrung und Entsorgung des Mülls erfolgt.

Zusätzliche Hinweise:

- Für Eltern ist ein Bereich zur Information, Begegnung und Kommunikation zu schaffen.
- In allen von den Kindern genutzten Räumen sind geeignete Sonnenschutzeinrichtungen und Verdunklungsmöglichkeiten vorzusehen.
- In Gruppen- und Funktionsräumen sind für Wände und/oder Decken schallabsorbierende Materialien zu verwenden.
- Ein Wasseranschluss in folgenden Räumen wird empfohlen: Gruppenraum, Werkraum, Kreativraum, Speiseraum, Forscherraum, Malatelier.
- Ausstattung des Ruheraumes: Ausreichende Frischluftzufuhr, Vorkehrungen zum Verdunkeln, eine geeignete und angenehme Schlafgelegenheit je Ruhekinder in Form von Schlaf-Spiel-Podest-Landschaften, Matratzen, Betten, Körben oder Schlafsäcken. Aufbewahrungsmöglichkeit für Betten, Matratzen, Bettzeug.